

Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 4,6 MW durch Ersatz des bestehenden Mawera-Biomassekessels mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 2,3 MW durch einen Viessmann-Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 3,6 MW

Antragstellerin: Merkle Holz GmbH, Straßer Weg 24, 89278 Nersingen

Bauort: (Erweiterter) Heizraum im Untergeschoss der Lagerhalle 13 am Ostrand des Betriebsgeländes, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 157 und 158 der Gemarkung Oberfahlheim

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Merkle Holz GmbH beantragte beim Landratsamt Neu-Ulm mit Schreiben 13.05.2020, zuletzt ergänzt am 29.06.2020, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs ihrer Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 4,6 MW.

In der bestehenden Heizzentrale auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 157 und 158 der Gemarkung Oberfahlheim soll u.a. der ältere der beiden Mawera-Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 2,3 MW durch einen Viessmann-Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 3,6 MW ersetzt werden. Dadurch erhöht sich die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Anlage auf max. 5,9 MW.

Der Antrag umfasst aus formellen Gründen auch die bereits mit Schreiben vom 14.06.2010 nach § 15 BImSchG angezeigte und umgesetzte Installation eines Elektrofilters für die Abgase der Feuerungsanlage.

Das Vorhaben fällt auch unter die Ziffer 1.2.1 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. I, S. 2513).

Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht generell vorgeschrieben. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde nach § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Deshalb besteht keine UVP-Pflicht.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 08.07.2020, Az. 41-1711.3/2-G3, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 222, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az.: 41-1711.3/2-G3

Landratsamt Neu-Ulm, den 08.07.2020